

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LS-1053/87/117-2022/19451

Dresden, 19. April 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Antonia Mertsching (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/9510
**Thema: Lugteichgebiet – unmittelbare Gefahr für nahe gelegene
Grundschule Laubusch**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Inwieweit ist das Sächsische Oberbergamt seiner Bergaufsicht nachgekommen und hat die Gefahrenabwehr in der Nähe der Grundschule Laubusch und der Stadt Lauta gegenüber dem Bergbauunternehmer angeordnet, zumal der Eigentümer laut Protokoll der Anhörung vom 02.03.2022 dem Zugriff auf die Fläche zugestimmt hat?

Die Anordnung gemäß § 71 Abs. 3 Bundesberggesetz (BbergG) zur Sicherung und Kennzeichnung des bergbaulichen Gefahrenbereichs im sächsischen Teilbereich des ehemaligen Tagebaus Erika/Laubusch vom 15. Juni 2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. März 2021 sieht im Tenor-Punkt 1.6.1 besondere Sicherungsmaßnahmen bis zum Herstellen der Verfügungsbefugnis über das bergbauliche Betriebsgelände vor. Der hierzu vorgelegte Umsetzungsplan sieht u. a. im unmittelbaren Umfeld der Grundschule die Stellung von fünf Tafeln vor. Diese Tafeln sind errichtet. Damit wird hinreichend auf die bestehenden Gefahren hingewiesen.

Darüber hinaus sind entlang der äußeren Grenzen des Betriebsgeländes des ehemaligen Tagebaus Erika/Laubusch Tafeln anzubringen, auf denen das Betretungsverbot für das bergbauliche Betriebsgelände bekannt zu machen ist. Diese Kennzeichnungslinie ist lückenhaft. Eine Schließung der Lücken scheidet bislang an der fehlenden Grundstücksverfügbarkeit aufgrund der nicht durch die Grundeigentümer erteilten Betretungs- und Nutzungsrechte an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV).



Hausanschrift
**Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr**
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

Der Grundeigentümer hat in der Anhörung am 2. März 2022 den Zugriff der LMBV auf die sogenannte MEAK-Fläche (Fläche Massenerntnahme Außenkippe) gestattet unter der Voraussetzung einer Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen. Nicht zugestimmt hat der Grundeigentümer auch weiterhin einer Kennzeichnung der bergbaulichen Flächen, zu der die LMBV mit der genannten Anordnung bergrechtlich verpflichtet worden ist.

Die MEAK-Fläche liegt auf der Außenhalde Laubusch und damit nicht innerhalb des bergbaulichen Gefahrenbereichs des ehemaligen Tagebaus Erika/Laubusch. Die Außenhalde Laubusch besteht aus Aufschlussmassen des ehemaligen Tagebaus und gründet auf gewachsenem Gelände. Die MEAK-Fläche liegt ca. 350 m von der Grundschule entfernt im Wald und besitzt eine abgesperrte Zuwegung. An den Rändern der Fläche sind Erosionsrinnen entstanden, von denen nach dem im Sächsischen Oberbergamt aktuell vorliegenden Wissensstand keine Risiken ausgehen, die ein allgemein anerkanntes und gesellschaftlich akzeptierbares Grenzkrisiko überschreiten.

Frage 2: Warum werden beantragte sofort vollziehbare Aufforderungen nicht vollzogen?

Die Umsetzung von Maßnahmen wurde wiederholt dadurch behindert, dass Grundeigentümer ihre Zustimmung verweigern oder unter den Vorbehalt weiterer Zusagen stellen.

Darüber hinaus obliegt die Klärung zivilrechtlicher Angelegenheiten zwischen Grundeigentümern und dem Bergbauunternehmen nicht dem für die Bergaufsicht zuständigen Sächsischen Oberbergamt. Beide Parteien befinden sich hierzu in gerichtlichen Auseinandersetzungen beim Verwaltungsgericht Cottbus.

Frage 3: Inwieweit wurde auf das kurzfristige Gesprächsangebot des Eigentümers eingegangen, um kurzfristig Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insbesondere für Kinder und Jugendliche zu besprechen?

Am 11. April 2022 fand hierzu ein Vor-Ort-Termin in Lauta auf Initiative Herrn MdL Schiemann in Abstimmung mit SMWA und unter Teilnahme OBA, LMBV, Stadt Lauta sowie dem Grundeigentümer statt. Es ergaben sich keine anderen Sachverhalte gegenüber der Beantwortung von Frage 1 und 2.

Frage 4: Wer trägt im Schadensfall die Verantwortung?

Verantwortung im Bereich des Lugteichgebiets tragen in erster Linie die Grundeigentümer, die LMBV als Bergbauunternehmen sowie das Sächsische Oberbergamt im Rahmen der Bergaufsicht.

Die Frage, wer Verantwortung im Schadensfall trägt, kann so nicht beantwortet werden, da sie vom konkreten Einzelfall abhängt.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig